

Einführung eines Transparenzregisters in den USA

Vorbemerkung: Die USA führen zum 1. Januar 2024 ein eigenes Transparenzregister ein

Im Jahr 2020 beschloss der US-Kongress im Rahmen des Anti-Money-Laundering-Acts mehrere neue Geldwäschebestimmungen, die Banken und Finanzinstituten neue Verpflichtungen im Rahmen der Geldwäschebekämpfung auferlegten, unter ihnen der Corporate Transparency Act (CTA). Der Corporation Transparency Act sieht die Einrichtung eines von der Regierung geführten Registers vor, in dem alle in den United States geführten bzw. gegründeten Unternehmen aufgelistet sind. Dieses Register bzw. diese Datenbank nennt sich Beneficial Ownership Information (BOI). In ihm müssen von nun an die sogenannten Beneficial Owners, die tatsächlich wirtschaftlich Begünstigten, von Unternehmen bekannt gegeben werden. Sämtliche Informationen werden in einem System gespeichert, das durch das Financial Crimes Enforcement Network (FinCEN), eine Behörde unter dem US-Finanzministerium, verwaltet wird.

Ziel dieser Informationsübermittlung soll es sein, illegale Aktivitäten wie Geldwäsche (Anti-Money-Laundering) oder Steuerhinterziehung sowie die Finanzierung von Terrorismus (the financing of terrorism) zu bekämpfen. Ins Visier genommen werden sollen mit dem CTA vor allem Briefkastenfirmen, allerdings wird als Folge der Gesetzesänderung, nahezu jedes kleine Unternehmen in den USA von den Bestimmungen betroffen sein. Der CTA betrifft die Limited Liability Company

und andere Companies sowie andere Rechtsformen, die zur Geschäftstätigkeit in den USA registriert wurden.

Fragestellung

Vor diesem Hintergrund stellen sich, vor allem mit Blick auf die Beratung unserer Mandanten, gleich mehrere Fragen:

1. Welche Unternehmen sind von der Berichtspflicht betroffen?
2. Gibt es Ausnahmen?
3. Wer gilt als Begünstigter/„Beneficial Owner“?
4. Welche Angaben sind an die FinCEN zu übermitteln?
 - a. Welche Informationen muss ein meldepflichtiges Unternehmen über seine Begünstigten/„Beneficial Owners“ (wirtschaftlicher Eigentümer) melden?
 - b. Welche Informationen muss ein meldepflichtiges Unternehmen über sich selbst melden?
 - c. Welche Informationen muss ein meldendes Unternehmen über seine Antragsteller des Unternehmens („Company Applicants“) melden?
 - d. Welche Formen des Ausweises sind zulässig, um die Meldepflicht zu erfüllen?
5. Wo ist eine Meldung abzugeben?
6. Welche Fristen gelten für eine Meldung beim Register und ab wann kann gemeldet werden?
7. Welche Sanktionen gelten bei Nichtbefolgung?



Analyse

Die meisten der hier behandelten Antworten auf oben gestellte Fragen werden von der FinCEN in einem Handbuch welches als Pdf-Dokument heruntergeladen werden kann beantwortet. Das Handbuch ist bei Interesse für vertieftes Studium wie folgt abrufbar:

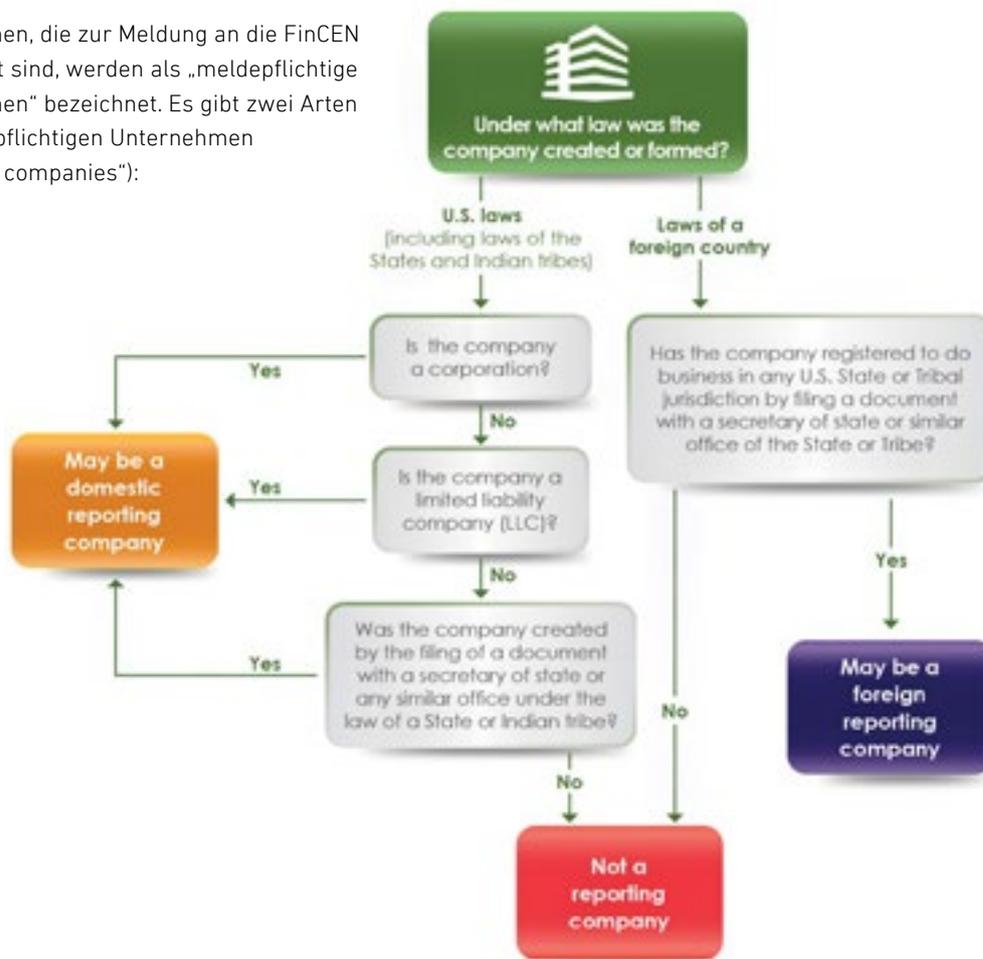
https://www.FinCEN.gov/sites/default/files/shared/BOI_Small_Compliance_Guide_FINAL_Sept_508C.pdf

Nachfolgend jedoch zunächst die Beantwortung der oben unter Punkt B aufgeworfenen Fragen zu den Berichtspflichten betroffener Unternehmen:

I. Welche Unternehmen sind von der Berichtspflicht betroffen?

Unternehmen, die zur Meldung an die FinCEN verpflichtet sind, werden als „meldepflichtige Unternehmen“ bezeichnet. Es gibt zwei Arten von meldepflichtigen Unternehmen („reporting companies“):

- Inländische meldepflichtige Unternehmen sind Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und alle anderen Rechtssubjekte, die durch Einreichung eines Dokuments bei einem Secretary of State eines US-amerikanischen Bundesstaates oder einem ähnlichen Amt in den Vereinigten Staaten gegründet wurden.
- Ausländische meldepflichtige Unternehmen sind Unternehmen (einschließlich Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung), die nach dem Recht eines anderen Landes gegründet wurden und sich durch Einreichung eines Dokuments bei einem Secretary of State eines US-amerikanischen Bundesstaates oder einem ähnlichen Amt für die Geschäftstätigkeit in den Vereinigten Staaten registriert haben.
- Die FinCEN hat diese Beantwortung dieser Fragestellung in ihrem Handbuch wie folgt in einem Schaubild verankert:





II. Gibt es Ausnahmen?

- Ja, es gibt Ausnahmen zur Berichtspflicht. Dreiundzwanzig Arten von Unternehmen sind von der Meldepflicht für Informationen über wirtschaftliche Eigentümer ausgenommen. Dazu gehören unter anderem börsennotierte Unternehmen, die bestimmte Anforderungen erfüllen, viele gemeinnützige Organisationen und bestimmte große Betriebsgesellschaften.
- Im Handbuch der FinCEN für kleine Unternehmen zur Meldepflicht beim Transparenzregister (BOI Small Compliance Guide) findet sich folgende Tabelle zu den Ausnahmen:

Exemption No.	Exemption Short Title
1	Securities reporting issuer
2	Governmental authority
3	Bank
4	Credit union
5	Depository institution holding company
6	Money services business
7	Broker or dealer in securities
8	Securities exchange or clearing agency
9	Other Exchange Act registered entity
10	Investment company or investment adviser
11	Venture capital fund adviser
12	Insurance company
13	State-licensed insurance producer
14	Commodity Exchange Act registered entity
15	Accounting firm
16	Public utility
17	Financial market utility
18	Pooled investment vehicle
19	Tax-exempt entity
20	Entity assisting a tax-exempt entity
21	Large operating company
22	Subsidiary of certain exempt entities
23	Inactive entity

III. Wer gilt als Begünstigter/„Beneficial Owner“ und ist daher zu melden?

1. Grundsätzliche Voraussetzungen

In die Berichterstattung bei der FinCEN sind alle Personen mit einzubeziehen, die entweder direkt oder indirekt mindestens 25 % der Anteile an dem Unternehmen halten oder aber indirekt oder direkt auf sonstige Weise eine „wesentliche Kontrolle“ über das betreffende Unternehmen innehaben. Dies sind Personen, die beispielsweise durch einen Vertrag Kontrolle über das Unternehmen ausüben.

Aufgrund der Auslegung des Begriffs der „wesentlichen Kontrolle“ fällt auch jede Person, die die Dokumente zur Gründung des Unternehmens eingereicht hat oder einreicht, unter diese Meldepflicht. Betroffen sind also in diesem Falle nicht nur die „Beneficial Owners“ selbst, sondern unter gewissen Umständen auch Vertreter des Unternehmens, wie zum Beispiel Anwälte oder leitende Angestellte. Ein wirtschaftlich Berechtigter („Beneficial Owner“) nach US-Recht ist eine natürliche Person, die entweder direkt oder indirekt: (1) eine wesentliche Kontrolle über das meldende Unternehmen ausübt, oder (2) mindestens 25 % der Geschäftsanteile des meldenden Unternehmens besitzt oder kontrolliert

2. Der Begriff der „wesentlichen Kontrolle“ nach US-Recht

Der Begriff der „wesentlichen Kontrolle“ („substantial control“) wird im US-Recht deutlich weiter gefasst als im deutschen Recht. Eine natürliche Person kann so auf vier verschiedene Arten eine wesentliche Kontrolle über ein meldepflichtiges Unternehmen ausüben.

Wenn die Person in eine der folgenden Kategorien fällt, übt sie nach US-Recht wesentliche Kontrolle aus und fällt unter die Meldepflicht zum BOI:

- Die Person ist ein leitender Angestellter (der Präsident des Unternehmens, der Finanzchef, der Chefsyndikus, der Chief Executive Officer, der Chief Operating Officer oder ein anderer Angestellter, der eine ähnliche Funktion ausübt);
- Die Person ist befugt, bestimmte Führungskräfte oder die Mehrheit der Direktoren (oder eines ähnlichen Gremiums) des berichtenden Unternehmens zu ernennen oder abzusetzen;
- Die Person ist ein wichtiger Entscheidungsträger für das berichtende Unternehmen;
- Die Person übt eine andere Form der wesentlichen Kontrolle über das berichtende Unternehmen aus.



Graphisch veranschaulicht stellt sich das Ganze laut einer Abbildung des Handbuchs wie folgt dar:



SENIOR OFFICER
any individual holding the position or exercising the authority of a:

1. President
2. Chief financial officer (CFO)
3. General counsel (GC)
4. Chief executive officer (CEO)
5. Chief operating officer (COO)

or any other officer, regardless of official title, who performs a similar function as these officers



APPOINTMENT OR REMOVAL AUTHORITY
any individual with the ability to appoint or remove any **SENIOR OFFICER** or a majority of the board of directors or similar body



IMPORTANT DECISION-MAKER
any individual who directs, determines, or has substantial influence over important decisions made by the reporting company, including decisions regarding the reporting company's:

1. **Business**, such as:
 - Nature, scope, and attributes of the business
 - The selection or termination of business lines or ventures, or geographic focus
 - The entry into or termination, or the fulfillment or non-fulfillment, of significant contracts
2. **Finances**, such as:
 - Sale, lease, mortgage, or other transfer of any principal assets
 - Major expenditures or investments, issuances of any equity, incurrence of any significant debt, or approval of the operating budget
 - Compensation schemes and incentive programs for senior officers
3. **Structure**, such as:
 - Reorganization, dissolution, or merger
 - Amendments of any substantial governance documents of the reporting company, including the articles of incorporation or similar formation documents, bylaws, and significant policies or procedures



CATCH-ALL
any other form of substantial control over the reporting company. Control exercised in new and unique ways can still be substantial. For example, flexible corporate structures may have different indicators of control than the indicators included here



3. Buchhalter, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte

Buchhalter und Anwälte gelten im Allgemeinen nicht als Beneficial Owner, aber das kann von der jeweils ausgeführten Arbeit abhängen.

Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte, die allgemeine Buchführungs- oder Rechtsdienstleistungen erbringen, gelten nicht als Beneficial Owner, da gewöhnliche, marktübliche Beratungs- oder sonstige professionelle Dienstleistungen Dritter für ein meldepflichtiges Unternehmen nicht als „wesentliche Kontrolle“ gelten.

Darüber hinaus kann ein Rechtsanwalt oder Buchhalter, der als Beauftragter des meldenden Unternehmens benannt ist, die Ausnahme von der Definition des Beneficial Owners als „Nominee, Vermittler, Verwahrer oder Beauftragter“ in Anspruch nehmen.

Eine Person, die die Position des Chefsyndikus in einem meldenden Unternehmen innehat, ist jedoch ein „leitender Angestellter“ dieses Unternehmens und somit ein Beneficial Owner.

4. Wichtige Entscheidungen als Indiz für wesentliche Kontrolle

Einer der Indikatoren für die Ausübung wesentlicher Kontrolle ist, dass die Person ein wichtiger Entscheidungsträger des Unternehmens ist.

Aber was sind wichtige Entscheidungen?

Die Frage was wichtige Entscheidungen sind, ist tatsächlich Auslegungssache. Die FinCEN nennt zur Orientierung und Einordnung folgende Beispiele :

1. Geschäftsentscheidungen, wie z.B.:

- Art, Umfang und Merkmale des Unternehmens,
- die Auswahl oder Beendigung von Geschäftsbereichen oder Unternehmungen oder geografische Ausrichtung,
- den Abschluss oder die Beendigung bzw. die Erfüllung oder Nichterfüllung wichtiger Verträge.

2. Finanzen, wie z.B.:

- Verkauf, Verpachtung, Verpfändung oder sonstige Übertragung von Hauptvermögenswerten,
- größere Ausgaben oder Investitionen, die Ausgabe von Eigenkapital, die Aufnahme von Schulden in erheblichem Umfang oder die Genehmigung des Betriebsbudgets,
- Vergütungsregelungen und Anreizprogramme für leitende Angestellte.

3. Struktur, wie z.B.:

- Umstrukturierung, Auflösung oder Fusion,
- Änderungen wesentlicher Unternehmensführungsdokumente des meldenden Unternehmens, einschließlich der Satzung oder ähnlicher Gründungsdokumente und wichtiger Richtlinien oder Verfahren.

5. Meldepflichtig: Antragsteller für das Unternehmen (so genannte „Company Applicants“)

Wie oben bereits kurz erwähnt, können auch die Unternehmensberater oder Rechtsanwälte eines Unternehmens als berichtspflichtige Personen zu melden sein. Dies ist nach US-Recht der Fall, wenn sie nach Außen als so genannte „Company Applicants“, also Antragsteller des Unternehmens auftreten.

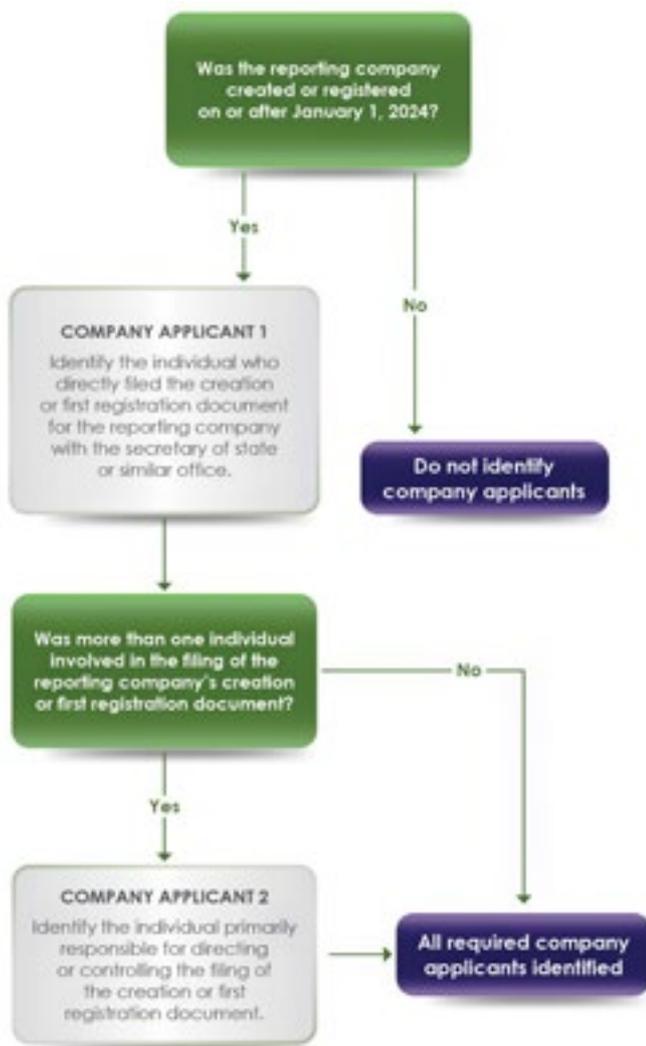
a) Wer ist ein Antragsteller eines meldenden Unternehmens?

Für ein Unternehmen, das seine Antragsteller melden muss, gibt es üblicherweise nur bis zu zwei Personen, die als meldepflichtiger Company Applicant in Frage kommen:

- die Person, die direkt das Dokument einreicht, mit dem das Unternehmen gegründet oder eingetragen wird, und
- wenn mehr als eine Person an der Einreichung beteiligt ist, die Person, die in erster Linie für die Leitung oder Kontrolle der Einreichung der Dokumente verantwortlich ist.



Das folgende Flussdiagramm aus dem Handbuch der FinCEN kann dabei helfen, den Company Applicant des Unternehmens zu ermitteln:



b) Welche meldepflichtigen Unternehmen sind verpflichtet, auch ihre Company Applicants für das Unternehmen zu melden?

Nicht alle meldepflichtigen Unternehmen müssen dem FinCEN ihre Company Applicants melden.

Die Pflicht ihre Company Applicants zu melden, obliegt nur meldepflichtigen Unternehmen, die am oder nach dem 01. Januar 2024 gegründet oder registriert werden.

Es gibt also genau zwei Kategorien von Unternehmen, für die zukünftig eine Meldepflicht bezüglich ihrer Company Applicants bestehen wird:

- inländische meldende Unternehmen, die in den Vereinigten Staaten am oder nach dem 1. Januar 2024 gegründet wurden; sowie
- ausländische meldepflichtige Unternehmen, die am oder nach dem 1. Januar 2024 erstmals in den Vereinigten Staaten registriert wurden, um Geschäfte zu tätigen.

Keine Meldepflicht betreffend der Company Applicants besteht jedoch für alle Unternehmen die bereits vor dem 1. Januar 2024 gegründet (inländisches meldepflichtiges Unternehmen) oder erstmals in den Vereinigten Staaten geschäftlich tätig (ausländisches meldepflichtiges Unternehmen) wurden.

IV. Welche Angaben sind an die FinCEN zu übermitteln?

Je nach zu registrierender Person oder Unternehmen sind zur Eintragung im BOI unterschiedliche Daten an die FinCEN zu melden. Diese sind wie nachfolgend dargestellt zu unterscheiden.

1. Welche Informationen muss ein meldepflichtiges Unternehmen über seine Begünstigten/„Beneficial Owners“ (wirtschaftlicher Eigentümer) melden?

Für jede natürliche Person, die Beneficial Owner ist, muss ein meldepflichtiges Unternehmen die folgenden vier Angaben an die FinCEN übermitteln:

- den Namen der Person;
- das Geburtsdatum;
- die Wohnanschrift; und
- eine Identifikationsnummer aus einem zulässigen Ausweisdokument wie einem Reisepass oder einem US-Führerschein sowie den Namen des Staates oder der Gerichtsbarkeit, die das Ausweisdokument ausgestellt hat.

Das meldende Unternehmen muss auch ein Bild des Identifikationsdokuments übermitteln, das zur Erlangung der Identifikationsnummer in Aufzählungspunkt 4 oben verwendet wurde.

2. Welche Informationen muss ein meldepflichtiges Unternehmen über sich selbst melden?

- seinen rechtlichen Namen (legal name);
- sämtliche Handelsnamen, „doing business as“ (d/b/a), oder „trading as“ (t/a) Namen;



- die aktuelle Adresse des Hauptgeschäftssitzes, wenn sich diese Adresse in den Vereinigten Staaten befindet (z.B. der Hauptsitz eines meldenden Unternehmens in den USA), oder bei meldenden Unternehmen, deren Hauptgeschäftssitz sich außerhalb der Vereinigten Staaten befindet, die aktuelle Adresse, von der aus das Unternehmen Geschäfte in den Vereinigten Staaten tätigt (z.B. der Sitz der Hauptniederlassung eines ausländischen meldenden Unternehmens in den USA);
- die Gerichtsbarkeit, unter der das Unternehmen gegründet oder registriert wurde; und
- seine Steueridentifikationsnummer (oder, falls einer ausländischen meldenden Gesellschaft keine TIN zugeteilt wurde, eine von einer ausländischen Gerichtsbarkeit erteilte Steueridentifikationsnummer und der Name der Gerichtsbarkeit).

Ein meldendes Unternehmen muss zudem jeweils angeben, ob es eine Erstmeldung, eine Korrektur oder eine Aktualisierung einer früheren Meldung einreicht.

WICHTIG:

Die gemeldete Firmenadresse darf kein Briefkasten sein und nicht von einem Agenten, Anwalt, Steuerberater oder sonstigem Vertreter gestellt werden! Es muss sich also um eine Niederlassung und Adresse handeln, in der man tatsächlich physisch ein Meeting abhalten oder arbeiten kann. Die FinCEN vertritt den Standpunkt, dass die Anforderung, dass das meldende Unternehmen seine Straßenanschrift angibt, nicht durch die Angabe eines Postfachs oder der Adresse eines Firmengründungsagenten oder einer anderen dritten Partei erfüllt wird. FinCEN glaubt, dass die Meldung solcher Adressen Dritten, illegalen Akteuren die Möglichkeit geben würde, Unklarheiten oder Verwirrung in Bezug auf den Standort und die Aktivitäten eines meldenden Unternehmens zu stiften und damit die Ziele des Meldesystems für wirtschaftliche Eigentümer zu untergraben. In Zukunft muss also eine echte reelle Geschäftsadresse existieren und ein echter Vertrag über diese Räumlichkeiten abgeschlossen werden.

3. Welche Informationen muss ein meldendes Unternehmen über seine Antragsteller des Unternehmens („Company Applicants“) melden?

Für jede Person, die als Antragsteller des Unternehmens agiert, muss ein meldendes Unternehmen folgende Angaben machen:

- den Namen der Person;
- das Geburtsdatum;
- die Anschrift; und
- eine Identifikationsnummer aus einem akzeptablen Ausweisdokument wie einem Reisepass oder einem US-Führerschein sowie den Namen des ausstellenden Staates oder der Gerichtsbarkeit des Ausweisdokuments.

Das meldende Unternehmen muss auch ein Bild des Identifikationsdokuments vorlegen, das zur Erlangung der Identifikationsnummer in Punkt 4 verwendet wurde.

Wenn der Antragsteller im Bereich der Unternehmensgründung tätig ist, z.B. als Rechtsanwalt oder Gründungsbeauftragter, muss das meldende Unternehmen die Geschäftsadresse des Antragstellers angeben. Andernfalls muss das meldende Unternehmen die Wohnanschrift des Company Applicants angeben.

4. Welche Formen des Ausweises sind zulässig, um die Meldepflicht zu erfüllen?

Die einzigen akzeptablen Ausweisformen sind:

- Ein nicht abgelaufener US-Führerschein (einschließlich aller Führerscheine, die von einem Commonwealth, Territorium oder Besitz der Vereinigten Staaten ausgestellt wurden);
- Ein nicht abgelaufenes Ausweisdokument, das von einem US-Bundesstaat, einer lokalen Regierung oder einem Indianerstamm ausgestellt wurde;
- Ein nicht abgelaufener Reisepass, der von der US-Regierung ausgestellt wurde; oder
- Ein nicht abgelaufener Reisepass, der von einer ausländischen Regierung ausgestellt wurde (nur, wenn eine Person keine der anderen drei oben aufgeführten Ausweisformen besitzt).



V. Wo ist eine Meldung abzugeben?

Gemeldet werden die Informationen direkt gegenüber der FinCEN. Wenn ein Unternehmen verpflichtet ist, die Informationen über das wirtschaftliche Eigentum des Unternehmens an FinCEN zu melden, kann es dies elektronisch über ein sicheres System tun, das zukünftig über die Website von FinCEN verfügbar sein wird. Dieses System wird derzeit entwickelt und wird verfügbar sein, bevor die Meldungen eingereicht werden müssen. Sobald das Formular für die Meldung von Informationen über wirtschaftliches Eigentum verfügbar ist, werden Informationen über das Formular auf der FinCEN-Webseite für Informationen über wirtschaftliches Eigentum veröffentlicht (beneficial ownership information webpage).

VI. Welche Fristen gelten für eine Meldung beim Register und ab wann kann gemeldet werden?

Es gelten unterschiedliche Meldefristen, abhängig davon, ob es sich um eine bereits bestehende, oder eine neu gegründete Gesellschaft handelt. Ebenso gibt es besondere Fristen zur Meldung von Änderungen in den hinterlegten Daten zur Gesellschaft und deren UBO. Eine Meldung beim Register ist jedoch in keinem Fall vor dem 01. Januar 2024 möglich.

1. Bereits bestehende Unternehmen

Bereits bestehende Unternehmen haben bis zum 1. Januar 2025 Zeit, die erforderlichen Daten einzureichen und damit ihren Meldepflichten gegenüber FinCEN nachzukommen.

2. Neue Firmen

Neue Firmen müssen die Informationen direkt übermitteln (binnen 30 Tagen). Diese 30-Tage-Frist läuft ab dem Zeitpunkt, an dem das Unternehmen die tatsächliche Mitteilung erhält, dass seine Gründung oder Eintragung wirksam ist, oder ab dem Zeitpunkt, an dem ein Secretary of State eines US-amerikanischen Bundesstaates oder ein ähnliches Amt die Gründung oder Eintragung erstmals öffentlich bekannt gibt, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt.

3. Etwaige Änderungen

Etwaige Änderungen in den Gesellschafts- oder Inhaberstrukturen oder den Daten der Gesellschaft sind innerhalb eines Jahres bekanntzugeben.

VII. Welche Sanktionen gelten bei Nichtbefolgung?

Wer seiner Meldepflicht nicht nachkommt oder dem FinCEN gegenüber falsche Angaben macht, dem können empfindliche Strafen drohen. Diese können zwischen USD 500,00 und USD 10.000,00 betragen und die Nichteinhaltung der Bestimmungen kann zudem mit bis zu zwei Jahren Gefängnis geahndet werden.

D. Ausblick: Was ändert sich effektiv für Unternehmer?

Mit dem Corporate Transparency Act wollen die USA kriminellen Machenschaften im Zusammenhang mit amerikanischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung (wie das zum Beispiel bei der LLC der Fall ist) entgegenwirken. Das Transparenzregister soll, ähnlich wie in der EU, der Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismus und anderen missbräuchlichen Verwendungen dienen.

Im Gegensatz zu anderen Ländern, ist das US-Transparenzregister aber nicht öffentlich einsehbar. Während in der EU auf Antrag sogar Journalisten Zugriff auf die Informationen bekommen, ist das US-Transparenzregister der Öffentlichkeit nicht zugänglich. Auch erfolgt nach wie vor kein Austausch der Daten mit ausländischen Behörden. Ausländische Behörden haben keinen direkten Zugriff auf die Einträge, sondern können allenfalls per Amtshilfeanfrage um Auskunftserteilung bitten. Für unsere Mandanten ändert sich mit dieser Neuerung hinsichtlich ihrer amerikanischen Geschäfte also de facto nicht wirklich viel.

Wer in keine fragwürdigen Machenschaften oder Geschäfte involviert ist, braucht dieses neue Register nicht zu fürchten. Die meisten Daten, die nun von den tatsächlichen wirtschaftlich Begünstigten eines Unternehmens gemeldet werden müssen, wurden auch bisher bereits im Rahmen der jährlichen Steuererklärung an die amerikanische Steuerbehörde IRS (Internal Revenue Service) weitergegeben.

ANSPRECHPARTNERIN

MAILIN LANGHAGEN
COUNSEL

ARNECKE SIBETH DABELSTEIN
Güterplatz 1
60327 Frankfurt am Main

Tel.: +49 69 979885-259
Mobil +49 151 55044282
m.langhagen@asd-law.com

